



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 3. Juni 2006 (0506)
(OR. en)

9988/08

**Interinstitutionelles Dossier:
2006/0006 (COD)**

SOC 319
CODEC 668

BERICHT

des Ausschusses der Ständigen Vertreter
für den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Nr. Kommissionsvorschlag: 5896/06 SOC 44 CODEC 93 – KOM(2006) 16 endg.

Betr.: **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

- **Titel IV – Finanzvorschriften**
- Kapitel III – Rückforderung gezahlter, aber nicht geschuldeter Leistungen, Einziehung vorläufiger Zahlungen und Beiträge, Ausgleich und Unterstützung bei der Beitreibung**
- = Partielle allgemeine Ausrichtung**

I. EINLEITUNG

1. Das Europäische Parlament und der Rat haben am 29. April 2004 die Verordnung (EG) Nr. 883/2004¹ zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (nachstehend "Grundverordnung" genannt) angenommen,

¹ ABl. L 166 vom 30.4.2004, Berichtigung: ABl. L 200 vom 7.6.2004.

die die Verordnung (EG) Nr. 1408/71² ersetzen soll. Nach Artikel 89 der Grundverordnung werden die Durchführungsmodalitäten in einer weiteren Verordnung geregelt. Die Kommission hat daher dem Rat am 31. Januar 2006 den eingangs genannten Verordnungsvorschlag unterbreitet.

2. Die vorgeschlagene Durchführungsverordnung soll die geltende Durchführungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 574/72) ersetzen, womit die Modernisierung der bestehenden einschlägigen Vorschriften abgeschlossen würde. In dieser Verordnung sollen insbesondere für alle Beteiligten (die Versicherten, gegebenenfalls ihre Arbeitgeber, die Sozialversicherungsträger und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten) die Verfahren für die konkrete Durchführung der Vorschriften der Grundverordnung festgelegt werden.
3. Die vorgeschlagene Verordnung ergänzt die mit der Grundverordnung erreichte Modernisierung und soll die bestehenden Verfahren durch Vereinfachung und eine klarere Fassung der bestehenden Vorschriften in etlichen Bereichen verbessern. So sollen mit diesem Vorschlag die Rechte und Pflichten der Beteiligten klar festgelegt werden.
4. Da sich der Vorschlag auf die Artikel 42 und 308 des Vertrags stützt, muss der Rat gemäß dem Verfahren der Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament einstimmig beschließen.
5. Das Europäische Parlament hat noch nicht Stellung genommen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 26. Oktober 2006 abgegeben.
6. Die zu erlassende Verordnung wird in Anbetracht ihres Gegenstands auch für den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

² Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1992/2006 (ABl. L 392 vom 30.12.2006, S. 1).

7. Wegen der Komplexität und Dringlichkeit dieses Dossiers wurde – wie bereits bei den Beratungen des Rates über die Grundverordnung – beschlossen, dass der Rat versuchen wird, über jedes Kapitel gesondert Einvernehmen zu erzielen.
8. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Rat am 1. Juni 2006 eine partielle allgemeine Ausrichtung zu den Titeln I und II des Entwurfs der Durchführungsverordnung sowie zu den entsprechenden Teilen der vorgeschlagenen Verordnung zur Änderung der Grundverordnung und zur Festlegung des Inhalts des Anhangs XI festgelegt (Dok. 9584/06 ADD 1 und Dok. 9613/06).
9. Am 1. Dezember 2006 hat der Rat eine partielle allgemeine Ausrichtung zu Titel III Kapitel IV des Entwurfs der Durchführungsverordnung sowie zu den entsprechenden Teilen des Verordnungsentwurfs zur Änderung der Grundverordnung und zur Festlegung des Inhalts des Anhangs XI festgelegt (Dok. 15600/06 und Dok. 15596/06).
10. Am 30. Mai 2007 hat der Rat eine partielle allgemeine Ausrichtung zu Titel III Kapitel I und Titel IV Kapitel I des Entwurfs der Durchführungsverordnung sowie zu den entsprechenden Teilen des Verordnungsentwurfs zur Änderung der Grundverordnung und zur Festlegung des Inhalts des Anhangs XI festgelegt (Dok. 9747/06, Dok. 9752/06 und Dok. 9759/07).
11. Am 5. Dezember 2007 hat der Rat eine weitere partielle allgemeine Ausrichtung (Dok. 15211/07) zu
 - Titel III, Kapitel V und Kapitel VI des Vorschlags,
 - Titel IV, Kapitel II,parallel zu den entsprechenden Teilen des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Grundverordnung und zur Festlegung des Inhalts von Anhang XI festgelegt (Dok. 15213/07).

12. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 3. Juni 2008 grundsätzliches Einvernehmen (wobei jedoch ein Parlamentsvorbehalt eingelegt wurden) zum Text von Titel IV (Finanzvorschriften), Kapitel III (Rückforderung gezahlter, aber nicht geschuldeter Leistungen, Einziehung vorläufiger Zahlungen und Beiträge, Ausgleich und Unterstützung bei der Beitreibung) erzielt, der in Anlage I wiedergegeben ist.

Die britische Delegation erhält ihren Parlamentsvorbehalt aufrecht. Alle Delegationen erhalten bis zur Vorlage des Textes in ihren jeweiligen Sprachfassungen sprachliche Prüfungsvorbehalte aufrecht.

13. In dem erläuternden Vermerk in Anlage II dieses Berichts ist ausgeführt, dass die Zustimmung des Rates zu Titel IV Kapitel III des Verordnungsentwurfs vorläufig ist, da der Text des Verordnungsentwurfs nur zum Teil geprüft worden ist.

II. FAZIT

14. In Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung ersucht der Ausschuss der Ständigen Vertreter daher den Rat, er möge
- unter den in dem erläuternden Vermerk in Anlage II angegebenen Voraussetzungen eine partielle allgemeine Ausrichtung zu der in Anlage I enthaltenen Fassung des Titels IV Kapitel III des Verordnungsentwurfs festlegen;
 - beschließen, die in Anlage III enthaltenen Entwürfe für Erklärungen des Rates in das Protokoll aufzunehmen.

Entwurf

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Titel IV – Finanzvorschriften

Kapitel III – Rückforderung gezahlter, aber nicht geschuldeter Leistungen, Einziehung vorläufiger Zahlungen und Beiträge, Ausgleich und Unterstützung bei der Beitreibung^{3 4}

Abschnitt 1 – Grundsätze

³ Für den Erwägungsgrund 14 wurde folgende Fassung vereinbart:

"(14) Die Verfahren zwischen den Trägern für eine gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen der sozialen Sicherheit sollten verstärkt werden, damit eine wirksamere Beitreibung und ein reibungsloses Funktionieren der Koordinierungsregeln gewährleistet wird. Eine wirksame Beitreibung ist auch ein Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von Missbrauch und Betrug sowie eine Möglichkeit, die Nachhaltigkeit der Systeme der sozialen Sicherheit sicherzustellen. Dazu ist es erforderlich, neue Verfahren auf der Grundlage einer Reihe der geltenden Bestimmungen der Richtlinie 76/308/EWG des Rates anzunehmen. Diese neuen Verfahren, insbesondere Artikel 73 bis 81, sollten nach fünf Jahren auf Grundlage der gemachten Erfahrungen überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden, insbesondere um sicherzustellen, dass sie uneingeschränkt durchführbar sind."

⁴ Für Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung wurde folgende Neufassung vereinbart: *"Falls erforderlich regeln der als zuständig ermittelte Träger und der Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt oder Beiträge vorläufig erhalten hat, die finanzielle Situation der betreffenden Person in Bezug auf vorläufig gezahlte Beiträge und Geldleistungen gegebenenfalls nach Maßgabe von Titel IV Kapitel III der Durchführungsverordnung."*

Artikel 70
Gemeinsame Bestimmungen

(1) Zur Durchführung des Artikels 84 der Grundverordnung und in dem darin abgesteckten Rahmen wird die Beitreibung von Forderungen soweit möglich auf dem Wege des Ausgleichs gemäß den Artikeln 71 bis 72a der Durchführungsverordnung vorgenommen, entweder zwischen den betreffenden Trägern oder Mitgliedstaaten oder gegenüber der betreffenden natürlichen oder juristischen Person. Kann eine Forderung auf dem Wege des Ausgleichs gemäß Unterabsatz 1 ganz oder teilweise nicht beigetrieben werden, so wird der noch geschuldete Betrag gemäß den Artikeln 72b bis 81 der Durchführungsverordnung beigetrieben.

(2) (gestrichen)

Abschnitt 2 – Ausgleich

Artikel 71
Nicht geschuldete Leistungen

(1) Hat der Träger eines Mitgliedstaats einer Person nicht geschuldete Leistungen ausgezahlt, so kann dieser Träger unter den Bedingungen und in den Grenzen der von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften den Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber der betreffenden Person zu Leistungen verpflichtet ist, um Einbehaltung des nicht geschuldeten Betrags von ausstehenden Beträgen oder laufenden Zahlungen, die der betreffenden Person geschuldet sind, ersuchen, und zwar ungeachtet des Zweigs der sozialen Sicherheit, unter dem die Leistung gezahlt wird. Der Träger des letztgenannten Mitgliedstaats behält den entsprechenden Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind, als ob es sich um von ihm selbst zu viel gezahlte Beträge handelte; den einbehaltenen Betrag überweist er dem Träger, der die nicht geschuldeten Leistungen ausgezahlt hat.⁵

⁵ Siehe den Entwurf einer Erklärung für das Ratsprotokoll in Anlage III.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes: Hat der Träger eines Mitgliedstaats bei der Feststellung oder Neufeststellung von Invaliditätsleistungen, Alters- und Hinterbliebenenrenten in Anwendung des Titels III Kapitel 4 und 5 der Grundverordnung einer Person ungeschuldete Leistungen ausgezahlt, so kann dieser Träger vom Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber der betreffenden Person zu entsprechenden Leistungen verpflichtet ist, verlangen, den zuviel gezahlten Betrag von den ausstehenden Beträgen einzubehalten, die der betreffenden Person zu zahlen sind. Nachdem der letztgenannte Träger den Träger, der den nicht geschuldeten Betrag gezahlt hat, über seine ausstehenden Beträge unterrichtet hat, muss der Träger, der den ungeschuldeten Betrag gezahlt hat, die Summe des ungeschuldeten Betrags innerhalb von zwei Monaten mitteilen. Erhält der Träger, der die ausstehenden Beträge zu zahlen hat, diese Mitteilung innerhalb der Frist, so überweist er den einbehaltenen Betrag an den Träger, der den ungeschuldeten Betrag ausgezahlt hat. Ist die Frist abgelaufen, so muss der genannte Träger der betreffenden Person die ausstehenden Beträge unverzüglich auszahlen.

(3) Hat eine Person während eines Zeitraums, in dem sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen hatte, in einem anderen Mitgliedstaat Sozialhilfe bezogen, so kann die Stelle, die Sozialhilfe gewährt hat, falls sie einen gesetzlich zulässigen Regressanspruch auf der betreffenden Person geschuldete Leistungen hat, vom Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber der betreffenden Person zu Leistungen verpflichtet ist, verlangen, dass er den für Sozialhilfe verauslagten Betrag von den Beträgen einbehält, die dieser Mitgliedstaat der betreffenden Person zahlt.

Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn ein Familienangehöriger einer betreffenden Person während eines Zeitraums, in dem die betreffende Person für den betreffenden Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen hatte, im Gebiet eines Mitgliedstaats Sozialhilfe bezogen hat.

Der Träger eines Mitgliedstaats, der einen ungeschuldeten Betrag der Sozialhilfe ausgezahlt hat, übermittelt dem Träger des anderen Mitgliedstaats eine Abrechnung über den geschuldeten Betrag; dieser behält den entsprechenden Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind; den einbehaltenen Betrag überweist er unverzüglich dem Träger, der den ungeschuldeten Betrag ausgezahlt hat.⁶

7

⁶ Siehe den Entwurf einer Erklärung für das Ratsprotokoll in Anlage III.

⁷ Siehe Erläuterung in Anlage II.

Artikel 72⁸

Vorläufig gezahlte Geldleistungen oder Beiträge

(1) Für die Anwendung des Artikels 6 der Durchführungsverordnung stellt der Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt hat, spätestens drei Monate nach Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Ermittlung des für die Zahlung der Leistungen verantwortlichen Trägers eine Abrechnung über den vorläufig gezahlten Betrag und übermittelt diese dem als zuständig ermittelten Träger.

Der als für die Zahlung der Leistungen zuständig ermittelte Träger behält den hinsichtlich der vorläufigen Zahlung geschuldeten Betrag von den ausstehenden Zahlungen der entsprechenden Leistungen ein, die er der betreffenden Person schuldet, und überweist den einbehaltenen Betrag unverzüglich dem Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt hat.

Geht der Betrag der vorläufig gezahlten Leistungen über den Betrag der ausstehenden Zahlungen hinaus, oder sind keine ausstehenden Zahlungen vorhanden, so behält der als zuständig ermittelte Träger diesen Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind, von laufenden Zahlungen ein und überweist den einbehaltenen Betrag unverzüglich dem Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt hat.

(2) Der Träger, der von einer juristischen und/oder natürlichen Person vorläufig Beiträge erhalten hat, erstattet die entsprechenden Beträge erst dann der Person, die diese Beiträge gezahlt hat, wenn er bei dem als zuständig ermittelten Träger angefragt hat, welche Summen diesem gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zustehen.

⁸ Siehe den Entwurf einer Erklärung für das Ratsprotokoll in Anlage III.

Auf Antrag des als zuständig ermittelten Trägers, der spätestens drei Monate nach Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften erfolgen muss, überweist ihm der Träger, der Beiträge vorläufig erhalten hat, diese zur Regelung der Situation hinsichtlich der Beiträge, die die juristische und/oder natürliche Person dem als zuständig ermittelten Träger für den gleichen Zeitraum schuldet. Die überwiesenen Beiträge gelten rückwirkend als an den als zuständig ermittelten Träger gezahlt.

Geht der Betrag der vorläufig gezahlten Beiträge über den Betrag hinaus, den die juristische und/oder natürliche Person dem als zuständig ermittelten Träger schuldet, so erstattet der Träger, der die Beiträge vorläufig erhalten hat, den überschüssigen Betrag an die betreffende juristische und/oder natürliche Person.

Artikel 72a

Mit dem Ausgleich verbundene Kosten

Erfolgt die Einziehung auf dem Wege des Ausgleichs gemäß den Artikeln 71 und 72 der Durchführungsverordnung, fallen keinerlei Kosten an.

Abschnitt 3 – Beitreibung

Artikel 72b

Begriffsbestimmungen und gemeinsame Bestimmung

- (1) In diesem Abschnitt bezeichnet der Begriff
- "Forderung" alle Forderungen im Zusammenhang mit ungeschuldet geleisteten Beiträgen oder gezahlten Leistungen, einschließlich Zinsen, Geldbußen, Verwaltungsstrafen und alle anderen Gebühren und Kosten, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der die Forderung geltend macht, mit der Forderung verbunden sind;

- "ersuchende Partei" in Bezug auf jeden Mitgliedstaat jeden Träger, der ein Ersuchen um Information, Notifizierung oder Beitreibung bezüglich einer Forderung im Sinne der vorstehenden Definition einreicht;
 - "ersuchte Partei" in Bezug auf jeden Mitgliedstaat jeden Träger, bei dem ein Ersuchen um Information, Notifizierung oder Beitreibung eingereicht werden kann.
- (2) Ersuchen und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten werden grundsätzlich über bezeichnete Träger übermittelt.
- (3) Praktische Durchführungsmaßnahmen, einschließlich u. a. der Maßnahmen in Bezug auf Artikel 4 der Durchführungsverordnung und in Bezug auf die Festlegung einer Mindestschwelle für Beträge, für die ein Beitreibungersuchen eingereicht werden kann, werden von der Verwaltungskommission getroffen.

Artikel 73

Auskunftsersuchen

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Partei erteilt die ersuchte Partei dieser alle Auskünfte, die ihr bei der Beitreibung einer Forderung von Nutzen sind.

Zur Beschaffung dieser Auskünfte übt die ersuchte Partei die Befugnisse aus, die ihr nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Beitreibung derartiger Forderungen zustehen, die in ihrem eigenen Mitgliedstaat entstanden sind.

- (2) Das Auskunftsersuchen enthält den Namen, die letzte bekannte Anschrift und alle sonstigen relevanten Angaben für die Identifizierung der betreffenden juristischen oder natürlichen Person, auf die sich die zu erteilenden Auskünfte beziehen, sowie Angaben über Art und Höhe der dem Ersuchen zugrunde liegenden Forderung.
- (3) Die ersuchte Partei ist nicht gehalten, Auskünfte zu übermitteln,

- a) die sie sich für die Beitreibung derartiger, in ihrem eigenen Mitgliedstaat entstandener Forderungen nicht beschaffen könnte;
 - b) mit denen ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis preisgegeben würde; oder
 - c) deren Mitteilung die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats verletzen würde.
- (4) Die ersuchte Partei teilt der ersuchenden Partei mit, aus welchen Gründen dem Auskunftsersuchen nicht stattgegeben werden kann.

Artikel 74
Zustellung

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Partei nimmt die ersuchte Partei nach Maßgabe der Rechtsvorschriften für die Zustellung entsprechender Schriftstücke oder Entscheidungen in ihrem eigenen Mitgliedstaat die Zustellung aller mit einer Forderung und/oder mit deren Beitreibung zusammenhängenden und von dem Mitgliedstaat der ersuchenden Partei ausgehenden Verfügungen und Entscheidungen, einschließlich der gerichtlichen, an den Empfänger vor.
- (2) Das Zustellungsersuchen enthält den Namen, die Anschrift und alle sonstigen der ersuchenden Stelle normalerweise zugänglichen für die Identifizierung relevanten Angaben des betreffenden Empfängers, Angaben über Art und Gegenstand der zuzustellenden Verfügung oder Entscheidung und erforderlichenfalls den Namen, die Anschrift und alle sonstigen der ersuchenden Stelle normalerweise zugänglichen für die Identifizierung relevanten Angaben zum Schuldner und zu der Forderung, auf die sich die Verfügung oder Entscheidung bezieht, sowie alle sonstigen sachdienlichen Angaben.
- (3) Die ersuchte Partei teilt der ersuchenden Partei unverzüglich mit, was aufgrund dieses Zustellungsersuchens veranlasst worden ist und insbesondere, an welchem Tag dem Empfänger die Entscheidung oder Verfügung übermittelt worden ist.

Artikel 75

Beitreibungsersuchen

- (1) Dem Ersuchen um Beitreibung einer Forderung, das die ersuchende Partei an die ersuchte Partei richtet, sind eine amtliche Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie des in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchende Partei ihren Sitz hat, ausgestellten Vollstreckungstitels und gegebenenfalls das Original oder eine beglaubigte Kopie etwaiger für die Beitreibung sonst erforderlicher Dokumente beizufügen.
- (2) Die ersuchende Partei kann ein Beitreibungsersuchen nur dann stellen,
 - a) wenn die Forderung und/oder der Vollstreckungstitel in ihrem Mitgliedstaat nicht angefochten wurden, außer für den Fall, dass Artikel 78 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung angewandt wird;
 - b) wenn sie in ihrem Mitgliedstaat bereits geeignete Beitreibungsverfahren durchgeführt hat, wie sie aufgrund des in Absatz 1 genannten Titels ausgeführt werden können, und die getroffenen Maßnahmen nicht zur vollständigen Befriedigung der Forderung führen werden.
 - c) wenn die Verjährungsfrist nach innerstaatlichem Recht noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Das Beitreibungsersuchen enthält:
 - a) Namen, Anschrift und sonstige sachdienliche Angaben zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Person bzw. des Dritten, in dessen Besitz sich ihre Vermögenswerte befinden;
 - b) Namen, Anschrift und sonstige sachdienliche Angaben zur Identifizierung der ersuchenden Partei;
 - c) eine Bezugnahme auf den im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei ausgestellten Vollstreckungstitel;

- d) Art und Höhe der Forderung, einschließlich der Hauptforderung, Zinsen, Geldbußen, Verwaltungsstrafen und alle anderen Gebühren und Kosten in den Währungen des Mitgliedstaats der ersuchenden und der ersuchten Partei;
 - e) Datum des Tages, an dem die ersuchende Partei bzw. die ersuchte Partei den Vollstreckungstitel dem Empfänger zugestellt haben;
 - f) Datum des Tages, ab dem und Frist während der die Beitreibung nach dem Recht des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei ausgeführt werden kann;
 - g) alle sonstigen sachdienlichen Informationen.
- (4) Das Beitreibungsersuchen muss ferner eine Erklärung der ersuchenden Partei enthalten, in der diese bestätigt, dass die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Sobald die ersuchende Partei Kenntnis von sachdienlichen Informationen in der Sache erlangt, die dem Vollstreckungsersuchen zugrunde liegt, übermittelt sie diese der ersuchten Partei.

Artikel 76

Vollstreckungstitel

- (1) Nach Artikel 84 Absatz 2 der Grundverordnung wird der Vollstreckungstitel für die Beitreibung der Forderung unmittelbar anerkannt und automatisch wie ein Titel für die Vollstreckung einer Forderung des Mitgliedstaats der ersuchten Partei behandelt.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann der Vollstreckungstitel gegebenenfalls nach dem Recht des Mitgliedstaats der ersuchten Partei als Titel angenommen oder anerkannt oder durch einen Titel ergänzt oder ersetzt werden, der die Vollstreckung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ermöglicht.

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Annahme, Anerkennung, Ergänzung bzw. Ersetzung des Titels binnen drei Monaten nach Eingang des Beitreibungsersuchens abzuschließen, außer in den Fällen, in denen Unterabsatz 3 Anwendung findet. Diese Handlungen können nicht verweigert werden, wenn der Titel ordnungsgemäß abgefasst ist. Überschreitet die ersuchte Partei die Dreimonatsfrist, teilt sie der ersuchenden Partei die Gründe dieser Überschreitung mit.

Werden die Forderung und/oder der von der ersuchenden Partei ausgestellte Vollstreckungstitel wegen einer dieser Handlungen angefochten, so findet Artikel 78 der Durchführungsverordnung Anwendung.

Artikel 77

Zahlungsfristen und -modalitäten

- (1) Die Beitreibung erfolgt in der Währung des Mitgliedstaats der ersuchten Partei. Die ersuchte Behörde überweist den gesamten von ihr beigetriebenen Betrag der Forderung an die ersuchende Partei.
- (2) Sofern dies nach dem Recht und der Verwaltungspraxis ihres Mitgliedstaats zulässig ist, kann die ersuchte Partei dem Schuldner nach Konsultation der ersuchenden Partei eine Zahlungsfrist einräumen oder Ratenzahlung gewähren. Die von der ersuchten Partei angesichts dieser Zahlungsfrist berechneten Zinsen werden ebenfalls an die ersuchende Partei überwiesen.

Ab dem Zeitpunkt der unmittelbaren Anerkennung des Vollstreckungstitels nach Artikel 76 Absatz 1 oder der Bestätigung, Ergänzung oder Ersetzung des Vollstreckungstitels nach Artikel 76 Absatz 2 werden nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungspraxis des Mitgliedstaats der ersuchten Partei Verzugszinsen berechnet und an die ersuchende Partei überwiesen.

Artikel 78

*Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels und Rechtsbehelf
gegen die Vollstreckungsmaßnahmen*

(1) Wird im Verlauf der Beitreibung die Forderung oder der im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei ausgestellte Vollstreckungstitel von einem Betroffenen angefochten, so wird der Rechtsbehelf von diesem bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei nach dem dort geltenden Recht eingelegt. Über die Einleitung dieses Verfahrens hat die ersuchende Partei der ersuchten Partei unverzüglich Mitteilung zu machen. Ferner kann der Betroffene der ersuchten Behörde über die Einleitung dieses Verfahrens informieren.

(2) Sobald die ersuchte Partei die Mitteilung oder Information gemäß Absatz 1 seitens der ersuchenden Partei oder des Betroffenen erhalten hat, setzt sie das Vollstreckungsverfahren in der Erwartung einer Entscheidung der zuständigen Behörde aus, es sei denn, die ersuchende Partei wünscht ein anderes Vorgehen in Übereinstimmung mit Unterabsatz 2. Sofern sie dies für notwendig erachtet, kann die ersuchte Partei unbeschadet des Artikels 80 Sicherungsmaßnahmen treffen, um die Beitreibung sicherzustellen, soweit die Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihres Mitgliedstaats dies für derartige Forderungen zulassen.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 kann die ersuchende Partei nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungspraxis ihres Mitgliedstaats die ersuchte Partei um Beitreibung einer angefochtenen Forderung ersuchen, sofern dies nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungspraxis des Mitgliedstaats der ersuchten Partei zulässig ist. Wird der Anfechtung später stattgegeben, haftet die ersuchende Partei für die Erstattung bereits beigetriebener Beträge samt etwaiger geschuldeter Entschädigungsleistungen gemäß dem Recht des Mitgliedstaats der ersuchten Partei.

(3) Richtet sich der Rechtsbehelf gegen die Vollstreckungsmaßnahmen im Mitgliedstaat der ersuchten Partei, so ist er nach den dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats einzulegen⁹.

(4) Wenn die zuständige Behörde, bei der der Rechtsbehelf nach Absatz 1 eingelegt wurde, ein ordentliches Gericht oder ein Verwaltungsgericht ist, so gilt die Entscheidung dieses Gerichts, sofern sie zugunsten der ersuchenden Partei ausfällt und die Beitreibung der Forderung in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchende Partei ihren Sitz hat, ermöglicht, als "Vollstreckungstitel" im Sinne der Artikel 75 und 76 der Durchführungsverordnung, und die Beitreibung der Forderung wird aufgrund dieser Entscheidung vorgenommen.

Artikel 79

Grenzen der Unterstützung

- (1) Die ersuchte Partei ist nicht verpflichtet,
- a) die in den Artikeln 75 bis 78 der Durchführungsverordnung vorgesehene Unterstützung zu gewähren, wenn die Beitreibung der Forderung wegen der Situation des Schuldners zu ernststen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten in ihrem Mitgliedstaat führen würde, sofern dies nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Partei oder der dort üblichen Verwaltungspraxis für gleichartige inländische Forderungen zulässig ist;

⁹ Einzufügende neue Erwägungsgründe:

"(14a) Für die Zwecke von Titel IV Kapitel III dieser Verordnung über gegenseitige Unterstützung beschränkt sich die Zuständigkeit des ersuchten Mitgliedstaats auf Rechtsbehelfe in Bezug auf Vollstreckungsmaßnahmen. Für alle anderen Rechtsbehelfe ist der ersuchende Mitgliedstaat zuständig.

(14b) Die in dem ersuchten Mitgliedstaat ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen bringen nicht mit sich, dass dieser Mitgliedstaat die Begründetheit der Forderung oder deren Grundlage anerkennt."

- b) die in den Artikeln 73 bis 78 der Durchführungsverordnung vorgesehene Unterstützung zu gewähren, wenn sich das erste Ersuchen nach den Artikeln 73 bis 75 der Durchführungsverordnung auf mehr als fünf Jahre alte Forderungen bezieht, das heißt, wenn zwischen der Ausstellung des Vollstreckungstitels nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei und der dort üblichen Verwaltungspraxis und dem Datum des Ersuchens mehr als fünf Jahre vergangen sind. Bei einer etwaigen Anfechtung der Forderung oder des Titels beginnt die Frist jedoch erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mitgliedstaat der ersuchenden Partei feststellt, dass die Forderung oder der Vollstreckungstitel unanfechtbar geworden sind.
- (2) Die ersuchte Partei teilt der ersuchenden Partei mit, aus welchen Gründen dem Unterstützungsersuchen nicht stattgegeben werden kann.

Artikel 79a
Verjährungsfrist

- (1) Verjährungsfragen werden wie folgt geregelt:
- a) nach dem geltenden Recht des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei, soweit es die Forderung und oder den Vollstreckungstitel betrifft; und
- b) nach dem Recht des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei, soweit es Vollstreckungsmaßnahmen im ersuchten Mitgliedstaat betrifft.

Die Verjährungsfristen nach den im Mitgliedstaat der ersuchten Partei geltenden Rechtsvorschriften beginnen ab dem Zeitpunkt der unmittelbaren Anerkennung oder ab dem Zeitpunkt der Zustimmung, Anerkennung, Ergänzung oder Ersetzung gemäß Artikel 76 der Durchführungsverordnung.

- (2) Die von der ersuchten Partei auf Grund des Unterstützungsersuchens durchgeführten Beitreibungsmaßnahmen, die im Falle der Durchführung durch die ersuchende Partei eine Aussetzung oder eine Unterbrechung der Verjährung nach dem geltenden Recht des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei bewirkt hätten, gelten insoweit als von diesem letztgenannten Staat vorgenommen.

Artikel 80

Sicherungsmaßnahmen

Auf ein mit Gründen versehenes Ersuchen der ersuchenden Partei hin trifft die ersuchte Partei die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, um die Beitreibung einer Forderung zu gewährleisten, sofern dies nach dem Recht des Mitgliedstaats der ersuchten Partei zulässig ist.

Für die Durchführung des Unterabsatzes 1 gelten die Bestimmungen und Verfahren der Artikel 75 bis 79 der Durchführungsverordnung entsprechend.

Artikel 81

Beitreibungskosten

(1) Die ersuchte Partei zieht bei der natürlichen oder juristischen Person sämtliche Kosten ein, die ihr im Zusammenhang mit der Beitreibung entstehen; sie verfährt dabei nach den für vergleichbare Forderungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Partei.

(2) Die im Rahmen dieses Abschnitts geleistete Amtshilfe wird in der Regel unentgeltlich gewährt. Bereitet die Beitreibung jedoch besondere Probleme oder führt sie zu sehr hohen Kosten, so können die ersuchende und die ersuchte Partei im Einzelfall spezielle Erstattungsmodalitäten vereinbaren.

(3) (gestrichen)

(4) Der Mitgliedstaat der ersuchenden Partei bleibt gegenüber dem Mitgliedstaat der ersuchten Partei für jegliche Kosten und Verluste haftbar, die durch Maßnahmen entstehen, die hinsichtlich der Begründetheit der Forderung oder der Gültigkeit des von der ersuchenden Partei ausgestellten Titels als nicht gerechtfertigt befunden werden.

Artikel 81a
Überprüfungsklausel

Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 91 der Durchführungsverordnung festgelegten Zeitpunkt legt die Verwaltungskommission einen Sonderbericht zur Bewertung der Anwendung dieses Kapitels insbesondere hinsichtlich der Beitreibungsverfahren gemäß den Artikeln 72 b bis 81 vor. Im Lichte dieses Berichts kann die Europäische Kommission erforderlichenfalls geeignete Vorschläge für eine effizientere und ausgewogene Gestaltung dieser Verfahren unterbreiten.

Erläuterung

Der dem Rat vorgelegte Text erstreckt sich lediglich auf einen Teil des Kommissionsvorschlags; die Prüfung der übrigen Kapitel wird in den kommenden Monaten fortgesetzt.

Da ein Rechtsakt nur in seiner Gesamtheit endgültig gebilligt werden kann, kann eine Teileinigung über Titel IV Kapitel III natürlich nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass sie möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt überprüft wird, wenn die weiteren Entwicklungen hinsichtlich der übrigen Kapitel des Rechtsakts dies erforderlich machen.

Der Rat stellt darüber hinaus fest, dass in Fällen, in denen eine ungeschuldete Erbringung von Sachleistungen nicht durch die betreffende Person verschuldet wurde, alle etwaigen Rückzahlungen zwischen den Trägern vereinbart und geregelt werden sollten. Kommen die Mitgliedstaaten im Laufe der Zeit zu dem Schluss, dass etwaige Rückzahlungen in diesen Fällen ausdrücklich durch die Verordnung abgedeckt werden sollten, so kann diese Frage erneut geprüft werden.

Entwurf

ERKLÄRUNGEN DES RATES FÜR DAS RATSPROTOKOLL

1. Zu Artikel 71 Absatz 1:

"Der Rat kommt überein, dass Artikel 71 Absatz 1 überprüft werden muss, um alle möglichen Probleme im Zusammenhang mit Familienleistungen anzugehen, wenn der Anspruch von einem Elternteil auf einen anderen übergeht, und zwar im Lichte der Erörterungen zu einem neuen Artikel 59a, der auf die Festlegung einer genauen Regel zur einheitlichen Bestimmung der Berechnungsmethode für den Unterschiedsbetrag gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Grundverordnung abzielt."

2. Zu Artikel 71 Absatz 3:

"Der Rat kommt überein, dass die Verpflichtung zur unverzüglichen Überweisung nicht für geringfügige Beträge gelten sollte, damit unverhältnismäßige Kosten vermieden werden."

3. Zu Artikel 72:

"Der Rat kommt überein, dass Artikel 59 Absätze 4 und 5 angesichts der Vereinbarung zu Artikel 72 und nachdem eine endgültige Entscheidung zu Artikel 59a getroffen wurde, überarbeitet werden muss."
